



S T E P H A N
BISCHOF VON TRIER

Dekret

über die Aufhebung

der Pfarrei und Kirchengemeinde Hermeskeil St. Franziskus

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Hermeskeil St. Franziskus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für das Gebiet der Pfarrei Hermeskeil St. Franziskus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken im Jahr 2000 noch 10378 Katholiken, so sind 2022 nur noch 7745 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 2326 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 210. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 114 auf 45 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Hermeskeil St. Franziskus und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Hermeskeil St. Franziskus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Hermeskeil sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Hermeskeil St. Franziskus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Hermeskeil St. Franziskus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Hermeskeil St. Franziskus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Hermeskeil St. Franziskus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Hermeskeil St. Franziskus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Hermeskeil und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Pfarrgemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung im Sinne des § 613a BGB zum 1.1.2025 auf den KGV PastR Hermeskeil.
Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Die übergehenden Beschäftigungsverhältnisse ergeben sich aus einer Liste als Anlage zum Übernahmevertrag. Verbleiben Beschäftigungsverhältnisse bei der Kirchengemeinde werden diese in Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde übertragen. Nachfolgendes gilt entsprechend. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, die neue Kirchengemeinde oder den KGV PastR wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang

der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband PastR hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zum Kirchengemeindeverband PastR.

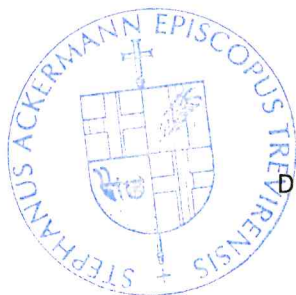
Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

4. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Hermeskeil St. Franziskus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

III.

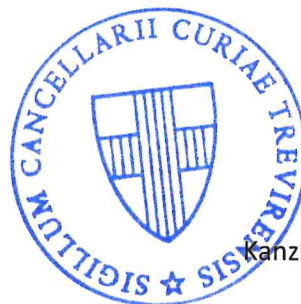
Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024



Stephan

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier



Monica Sinderhauf

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie